

64. Inwiefern kann das Vergehen der falſchen Inſchuldigung aus §. 164 St.G.B.'s in einer ſonſt wahrheitsgemäßen Anzeige von einer an ſich ſtrafbaren Handlung des Angezeigten durch geſſentliches Verſchweigen ſolcher Thatumſtände begangen werden, welche für denſelben — dem Angeklagten bewußt — Straffreiheit bewirken?

I. Straffenat. Urtr. v. 2. November 1882 g. B. Rep. 2284/82.

I. Landgericht Marburg.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte iſt wegen eines in der Nacht vom 2./3. Januar 1882 verſuchten Diebſtahles einer Buxe von einem Wagen des N. aus §§. 242. 243 flg. St.G.B.'s verurteilt, jedoch von der gleichzeitigen Anklage aus §. 164 St.G.B.'s, in einer Eingabe an die Staatsanwaltschaft zu M. wider beſſeres Wiſſen die Eheleute N. der Begehung einer

Beleidigung wider ihn (nach §. 187, bezw. §. 186 St.G.B.'s) beschuldigt zu haben, freigesprochen worden. In der erwähnten Anzeige wird Bestrafung der Eheleute N. wegen wörtlicher Beleidigung des Angeklagten aus §. 185 St.G.B.'s unter Anführung folgender spezieller Thatsache beantragt: Am 3. Januar 1882 habe die Ehefrau N. ihre Nachbarin B. gefragt, ob sie in voriger Nacht den Spektakel gehört und den Dieb gesehen habe. Es sei der schlechte B. gewesen, welcher sie schon mehrmals bestohlen habe, aber erst dieses Mal erwischt, bezw. gefasst worden sei.

Die Strafkammer erkennt in der hier berührten speziellen Äußerung der Ehefrau N., Angeklagter sei in der Nacht des 2./3. Januar 1882 bei Begehung eines Diebstahles erwischt, die Behauptung einer Thatsache in Bezug auf den Angeklagten, welche denselben in der öffentlichen Achtung herabzuwürdigen geeignet sei, und in der dieserhalb von dem Angeklagten mit Bestrafungsantrag gemachten Anzeige die Beschuldigung wider die Ehefrau N., das Vergehen der Beleidigung nach §. 186 St.G.B.'s begangen zu haben. Weiter wird bemerkt: Bei der Anzeige hat Angeklagter verschwiegen, daß die von der Ehefrau N. behauptete Thatsache, er sei in der vorigen Nacht bei Begehung eines Diebstahles erwischt worden, wahr ist, und hat demnach Angeklagter insoweit gegen die Ehefrau N. die Beschuldigung der Beleidigung aus §. 186 St.G.B.'s erhoben, obwohl er die Wahrheit der von dieser behaupteten Thatsache kannte. Nach Ansicht des Vorgerichtes wird jedoch hierdurch der Thatbestand des §. 164 St.G.B.'s nicht erfüllt. Die Strafkammer erwägt unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des früheren Obertribunales in Berlin (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 14 S. 729), daß die vom Angeklagten angezeigte That der Ehefrau N., die — „Verleumdung“ genannte — strafrechtlich bedrohte Verbreitung der oben erwähnten Thatsache, von der Denunziantin wirklich begangen, dieselbe also nicht fälschlich einer strafbaren Handlung beschuldigt sei, durch das bloße Verschweigen eines der Angezeigten zu statten kommenden Strafausschließungsgrundes, der Wahrheit der „Verleumdung“, aber der Denunziant sich nicht aus §. 164 St.G.B.'s verantwortlich mache, wie auch durch das der „verleumderischen Beleidigung“ in §. 186 unterliegende Prinzip bestätigt werde.

Der Staatsanwalt findet sich durch diese Freisprechung des B. beschwert. Der Revision war Folge zu geben.

Nach der Fassung und dem Zusammenhange der Entscheidungsgründe unterstellt die Strafkammer, daß Angeklagter seine, der Ehefrau N. bekannt gewordene, Urheberchaft zu dem Zwecke „verschwiegen“ hat, um dem Antrage auf Verfolgung der Angezeigten Eingang bei der Staatsanwaltschaft zu verschaffen. Wenn trotzdem die Strafkammer die Anwendung des §. 164 St.G.B.'s deshalb ausgeschlossen achtet, weil die Ehefrau N. durch die mehr betonte Äußerung das Vergehen der Verleumdung nach §. 186 St.G.B.'s in der That begangen habe, die Wahrheit der „Verleumdung“ aber nur ein die Strafbarkeit der Ehefrau N. ausschließendes Moment bilde, so ist diese Ausföhrung, welche ihrem wesentlichen Sinne nach die Verbindlichkeit des Angeklagten verneint, den tatsächlichen Inhalt eines sogenannten Strafausschließungsgrundes für die Ehefrau N. in die Anzeige mitaufzunehmen, rechtsirrig. Wollte der Angeklagte durch seine Anzeige die Bestrafung der Ehefrau N. wegen einer ihm zugefügten Beleidigung aus §. 186 St.G.B.'s herbeiföhren, so war er allerdings verpflichtet, dem angegangenen staatlichen Organe den für dessen Prüfung und Entscheidung ihm bewußt erheblichen gesamten tatsächlichen Stoff zu unterbreiten. Unzweifelhaft nämlich kann eine falsche Anschuldigung auch durch Entstellung des Sachverhaltes, insbesondere mittels doloser Verheimlichung von Thatumständen begangen werden, bei deren Vorhandensein der zur Sprache gebrachte Hergang rechtlich einen wesentlich anderen Charakter annimmt, bei deren Kenntnis die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Angezeigten abzustehen hat, weil derselbe danach als straflos erscheint. Es läßt sich auch nicht einsehen, wie dieser aus der Natur der Sache und dem Wortlaute des §. 164 St.G.B.'s erhellende Gesichtspunkt für den Reat nach §. 164 St.G.B.'s seine Bedeutung deshalb verlieren soll, weil die bewußte Abweichung von der Wahrheit einen Punkt betrifft, der, soweit §. 186 St.G.B.'s selbständig in Betracht kommt, nicht sowohl als eigentliches Begriffsmerkmal, vielmehr als ein den aus §. 186 St.G.B.'s Verfolgten schützender Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgrund zu bezeichnen ist. Allerdings liegt, wie die Strafkammer hervorhebt, dem §. 186 a. a. O. das Prinzip unter, daß niemand straflos verächtlichmachende 2c Thatfachen bezüglich eines anderen vorbringen soll, wenn nicht deren Beweis zu erbringen ist; allein hier ist keineswegs die prozessuale Stellung des 2c B. als Beleidigter in einem etwa gegen die 2c N. anhängigen Strafverfahren in Frage, vielmehr ist Angeklagter

angreifend aufgetreten, hat in einer Anzeige die M. eines Vergehens bezichtigt und in dieser seiner Eigenschaft muß er zur Vermeidung der eigenen Verantwortlichkeit aus §. 164 eine vollständige wahrheitsgemäße Darstellung des Herganges liefern, sollte er damit sich auch selbst beschuldigen. Ohnehin hat Angeklagter nicht bloß verschwiegen, daß er in der Nacht vom 2/3. Januar 1882 den ihm vorgeworfenen Diebstahlsversuch, bei dem seine Person erkannt worden, unternommen, sondern speziell bemerkt, daß er sich die „üble Nachrede, da er ganz unschuldig sei, nicht gefallen lassen könne“, und deshalb unter Antritt eines Beweises über sein Alibi die Bestrafung der M. beantragt. Damit ist positiv gegen besseres Wissen behauptet, die von der M. verbreitete Thatsache sei objektiv unwahr, und ist die Angezeigte offensichtlich falsch als strafbar aus §. 186 St.G.B.'s hingestellt.